

Stadtfeuerwehrverband Cottbus e.V.  
Stadtjugendfeuerwehr  
Vetschauer Platz 06  
03046 Cottbus

Jugendordnung  
der Stadtjugendfeuerwehr Cottbus

## 1. Name, Wesen

1.1. Die Stadtjugendfeuerwehr ist die Kinder- und Jugendabteilung des Stadtfeuerwehrverbandes Cottbus e.V.

1.2. Die Stadtjugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kinder- und Jugendfeuerwehren der Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cottbus.

1.3. Die Stadtjugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Vorstandes des Stadtfeuerwehrverbandes Cottbus e.V.

## 2. Aufgaben und Ziele

2.1. Die Stadtjugendfeuerwehr will die Mitglieder zur Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Kinder- und Jugendgruppen der Löschzüge mit Schulung, Ausbildung und Freizeit.

2.2. Die Stadtjugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Sie ist Träger der freien Jugendhilfe.

2.3. Die Stadtjugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Begegnungen, Auslandsfahrten, Treffen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Kinder- und Jugendfeuerwehren und Kinder- und Jugendgruppen erstrebt werden. Die Stadtjugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung sowie die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

2.4. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren verhalten sich in religiösen, parteipolitischen und tarifrechtlichen Fragen neutral.

2.5. Die Stadtjugendfeuerwehr möchte die Kinder und Jugendliche auf Ihre Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit vorbereiten. Dazu gehört auch die Vorbereitung und Durchführung feuerwehrsportlicher Maßnahmen.

## 3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied der Stadtjugendfeuerwehr können alle Kinder- und Jugendfeuerwehren der Löschzüge

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cottbus werden.

3.2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Stadtjugendfeuerwehrvorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss.

3.3. Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Stadtjugendfeuerwehr. Dieses kann auf Beschluss des Jugendausschusses erfolgen. Gründe dafür sind wissentliche Verstöße gegen diese Jugendordnung oder die Schädigung des öffentlichen Ansehens der Stadtjugendfeuerwehr.

#### 4. Rechte und Pflichten

4.1. Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung:

4.1.1. an jeder der angesetzten Veranstaltung regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen oder einen gesetzten Vertreter zu senden,

4.1.2. die Kameradschaft innerhalb der Stadtjugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,

4.1.3. die Ordnung der Stadtjugendfeuerwehr anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,

4.1.4. bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken sowie die Mitgliederwerbung zu unterstützen.

4.2. Die Mitglieder sind berechtigt:

4.2.1. an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen, über die Aufgaben und ihrer Realisierung im Rahmen der Jugendordnung mit zu entscheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen

4.2.2. zu allen Fragen und Angelegenheiten der Stadtjugendfeuerwehr ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen

4.2.3. an den Veranstaltungen der Stadtjugendfeuerwehr im Rahmen der Jugendordnung teilzunehmen

4.2.4. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes oder von Delegierte zu machen und zu Vorschlägen Stellung zu nehmen.

#### 5. Organe der Stadtjugendfeuerwehr

##### 5. Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung

5.1.1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes mit einer vierwöchigen Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

5.1.2. An der Mitgliederversammlung nehmen gewählte Delegierte der Kinder- und Jugendfeuerwehren teil. Auf zehn Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr soll ein Delegierter gewählt werden. Der Vorstand der Stadtjugendfeuerwehr und die Jugendfeuerwehrwarte sind ständige Mitglieder der Mitgliederversammlung.

5.1.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Stimmberechtigt sind ständige Mitglieder und Delegierte. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Nichtbeschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird innerhalb der nächsten vier Wochen ein neuer Termin vereinbart. Für diesen Termin genügen zur Beschlussfassung die anwesenden Delegierten in jedem Fall.

5.1.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes für eine Dauer von 3 Jahren
- Bestätigung des Jahresberichtes
- Bestätigung des Kassenberichtes
- Bestätigung der Berichte der Fachausschüsse
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge  
(Sie müssen mit 14-tägiger Frist vor der Mitgliederversammlung beim  
Stadtjugendfeuerwehrwart schriftlich eingereicht werden)
- Beschlussfassung über weitere Ordnungen

## 5.2. Der Jugendausschuss

5.2.1 Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorstand der SJF und den Jugendfeuerwehrwarten. Er wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen (Jugendausschusssitzung).

5.2.2 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im  
Einvernehmen mit dem Vorstand des Stadtfeuerverbandes,
- Erarbeitung und Auswertung von gemeinsamen Aktivitäten in der  
Stadtjugendfeuerwehr.

## 5.3 Vorstand

5.3.1 Der Vorstand der Stadtjugendfeuerwehr besteht aus:

dem Stadtjugendfeuerwehrwart  
den beiden Stellvertretern  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart  
und 3 Jugendvertretern und den Jugendfeuerwehren

5.3.2 Aufgaben des Vorstandes

Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes  
Verhängung von Ordnungsmaßnahmen  
Aufstellung des Arbeitsplanes  
Planung und Koordinierung gemeinsamer Veranstaltungen  
Planung, Koordinierung und Durchführung von Freizeit-, Sport- und  
Ausbildungsmaßnahmen

### 5.3.3 Wahl des Vorstandes

Die Wahl erfolgt während der Mitgliederversammlung  
Die Wahl wird geheim durchgeführt  
Alle Vorstandsmitglieder werden durch Personenwahl gewählt.

### 5.4. Der Stadtjugendfeuerwehrwart

Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und wird, so wie seine zwei Stellvertreter, durch den Stadtverbandstag bestätigt.

### 5.5. Jugendvertreter

Die Jugendvertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.  
Vorschläge können aus den einzelnen Jugendfeuerwehren vier Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

Die Jugendvertreter sind mindestens 11 Jahre und maximal 18 Jahre alt.

## 1. Schriftgut

### 1.1. Der Schriftführer

Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und seines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Aufgaben unterliegen dem Schriftführer.

1.2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder der Jugendfeuerwehren noch das Datum der Aufnahme in die Stadtjugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens enthalten.

## 2. Stärke

2.1. Bei Kinder- und Jugendfeuerwehren mit größerer Stärke erfolgt die Einteilung in Gruppen, wobei jede Gruppe durch einen Jugendgruppenleiter geführt wird.

2.2. Zuständig für Bekleidung und Ausrüstung ist die Stadtverwaltung Cottbus.

## 3. Anleitung und Jugendarbeit

3.1. Die Anleitung der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgt durch Jugendfeuerwehrwarte und Gruppenleiter. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für FF unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

3.2. Die Kinder- und Jugendarbeit wird in regelmäßigen Veranstaltungen bei Spiel, Sport, Wanderungen, Ausbildungsstunden, Zeltlagern, Jugendtreffen, Basteln, Vorträgen, Aussprachen und sonstigen Veranstaltungen geleistet.

### 3.3. Anleitung und Ausbildung der JFW und JGL

3.3.1. Die Anleitung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleiter ist die Aufgabe der Stadtverwaltung und der Stadtjugendfeuerwehr in Zusammenarbeit mit der Landesjugendfeuerwehr.

## 9. Soziale Sicherung

Die Mitglieder der Stadtjugendfeuerwehr Cottbus sind durch den Kommunalen Schadensausgleich bzw. durch die Feuerwehrunfallkasse in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit angesichert.

## 10. Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 09.01.2010 beschlossen.

Sie wurde vom Stadtverbandstag des Stadtfeuerwehrverbandes Cottbus am 12.02.2010 Bestätigt. Sie tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.

Doreen Konzack

(Stadtjugendfeuerwehrwart)

Beitragsordnung der Stadtjugendfeuerwehr Cottbus

4. Die zur Ausführung der Aufgaben der Stadtjugendfeuerwehr benötigten Gelder werden durch Beiträge, sowie Zuschüsse des Jugendamtes und Spenden Dritter aufgebracht.

5. Die Jugendfeuerwehren der Stadt zahlen je Mitglied und Dienstjahr einen Beitrag von 12 € an die Stadtjugendfeuerwehr.

6. Als Grundlage zur Berechnung der Beiträge werden die Statistikbögen der Deutschen Jugendfeuerwehr herangezogen.

7. Die Zahlungen an die Stadtjugendfeuerwehr erfolgen rückwirkend zum Beginn eines jeden Jahres. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu leisten.

### 8. Bankverbindung:

Stadtjugendfeuerwehr Cottbus  
Sparkasse Spree-Neiße  
BLZ: 18050000

Kont. 3302113756

9. Über die Vergabe der finanziellen Mittel verfügt der Jugendausschuss der Stadtjugendfeuerwehr.

Die Beitragsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 09.01.2010 beschlossen.

Sie wurde vom Stadtverbandstag des Stadtfeuerwehrverbandes Cottbus am 12.02.2010 Bestätigt.

Sie tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.

Doreen Konzack

(Stadtjugendfeuerwehrwart)